

**Aktualisierung der Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der TOMORROW FOCUS AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gem. § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der TOMORROW FOCUS AG erklären, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 5. Mai 2015 entsprochen wurde und wird, bis auf folgende Ausnahmen:

1. Die D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat sieht keinen Selbstbehalt vor (Ziff. 3.8 Abs. 3).
2. Der Aufsichtsrat hat bei der Vorstandsvergütung bei vor dem 13. Mai 2013 geschlossenen Vorstandsverträgen nicht das Verhältnis zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigt (Ziff. 4.2.2. Abs. 2 Satz 3). Seit dem 1. April 2016 erfüllen sämtliche Vorstandsverträge die Empfehlung in Ziffer 4.2.2. Abs. 2 Satz 3 des Kodex.
3. Bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile wurde in der Vergangenheit zum Teil noch nicht sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung getragen (Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 4). Seit dem 1. Januar 2016 erfüllen alle Vorstandsverträge die Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 4.
4. In den vor dem 13. Mai 2013 geschlossenen Vorstandsverträgen wurden keine betragsmäßigen Höchstgrenzen für die Vergütung insgesamt und für die variablen Vergütungsteile vorgesehen (Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6). Seit dem 1. April 2016 erfüllen sämtliche Vorstandsverträge diese Kodexempfehlung.
5. Bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile ist unter genau definierten Voraussetzungen eine nachträgliche Anpassung der Vergleichsparameter möglich (Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 8).
6. Bei Vorstandsverträgen wurden in der Vergangenheit für die Berechnung des Abfindungs-Caps bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit teilweise noch nicht auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen und die voraussichtliche Gesamtvergütung des laufenden Geschäftsjahrs abgestellt (Ziff. 4.2.3 Absatz 4 Satz 3). Seit dem 1. April 2016 erfüllen sämtliche Vorstandsverträge diese Kodexempfehlung.
7. Der Aufsichtsrat bildet keinen Nominierungsausschuss (Ziff. 5.3.3).
8. Der Aufsichtsrat benennt keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung (Ziff. 5.4.1 Abs. 2).
9. Der Wechsel von vormaligen Vorstandsmitgliedern in den Aufsichtsratsvorsitz vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung ist nicht nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (Ziff. 5.4.4 Satz 2).
10. Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat aktuell nicht berücksichtigt (Ziff. 5.4.6 Abs. 1 Satz 2). Aufsichtsrat und Vorstand beabsichtigen jedoch, der nächsten ordentlichen Hauptversammlung vorzuschlagen, im Wege einer Satzungsänderung auch die Vergütung des stellvertretenden Vorsitzes im Aufsichtsrat zu berücksichtigen.
11. Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte werden nicht vom Aufsichtsrat vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert (Ziff. 7.1.2 Satz 2).

Erläuterungen zu den Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Zu 1.: Die TOMORROW FOCUS AG vertritt nicht die Ansicht, dass Arbeitseinstellung und Verantwortung der Mitglieder des Aufsichtsrats durch einen solchen Selbstbehalt verbessert würden. Die D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat sieht daher keinen Selbstbehalt vor.

Zu 2.: Seit der Neufassung des Kodexes vom 13. Mai 2013 enthält dieser die Empfehlung, dass der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der relevanten Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen soll. Der Aufsichtsrat hat bei Abschluss von Vorstandsverträgen vor dem 13. Mai 2013 in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Aktiengesetzes dafür Sorge getragen, dass die Gesamtbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds stehen und die übliche Vergütung nicht übersteigen. Die Festlegung der Vorstandsvergütung orientierte sich gemäß der üblichen Ermittlungsmethode an dem Geschäftsumfang, seiner wirtschaftlichen und finanziellen

Lage sowie an Strukturen von Vorstandsgehältern vergleichbarer Unternehmen. Zudem wurden die einzelnen Aufgaben und Verantwortungsbereiche des jeweiligen Vorstandsmitglieds berücksichtigt. Seit dem 13. Mai 2013 berücksichtigt der Aufsichtsrat indessen bei Neufassung eines Vorstandsvertrags auch die Überprüfung der vertikalen Angemessenheit der Vorstandsvergütung anhand der nach der genannten Kodexempfehlung vorgeschriebenen inhaltlichen und zeitlichen Kriterien. Seit dem 1. April 2016 entsprechen alle Vorstandsverträge dieser Kodexempfehlung.

Zu 3.: Beim Vorstandsvertrag von Herrn Christoph Schuh, der mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2015 geendet hatte, wurde bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile nicht sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung getragen. Die insoweit vorliegende Abweichung vom Kodex lag darin begründet, dass die TOMORROW FOCUS AG die neue Gesetzeslage zur Ausgestaltung der variablen Vergütungsbestandteile nur im Fall einer künftigen Änderung der bestehenden Modalitäten der variablen Vorstandsvergütung zu beachten hatte und bestehende Vorstandsverträge nicht sofort ändern konnte. Mit Beendigung des Vorstandsvertrags von Herrn Schuh erfüllen seither sämtliche Vorstandsverträge diese Kodexempfehlung. Auch bei künftig abzuschließenden Vorstandsverträgen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung getragen werden.

Zu 4.: In der Vergangenheit wurde die Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex, die vorsieht, dass die Vergütung für Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütung betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll nicht berücksichtigt. Der Aufsichtsrat hat dies für nicht geboten gehalten, weil er mit der konkreten Ausübung seines Ermessens sichergestellt hatte, dass dem Angemessenheitsgebot des § 87 Abs. 1 AktG entsprochen wird. Bei den nach dem 13. Mai 2013 geschlossenen Vorstandsverträgen wurde diese Kodexempfehlung bereits beachtet. Seit dem 1. April 2016 erfüllen sämtliche Vorstandsverträge diese Kodexempfehlung. Auch künftig soll diese Kodexempfehlung berücksichtigt werden.

Zu 5.: Den Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft wurde ab dem Geschäftsjahr 2011 ein Long-Term Incentive-Programm in Form eines aktienkursorientierten Performance Share Plans in jährlichen Tranchen gewährt. Mit jeder Tranche wird den Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft eine von der EBTA-Zielerreichung abhängige Anzahl von virtuellen Aktien der Gesellschaft zugeteilt, die einem Wartezeitraum von drei Jahren unterliegen und nach Ablauf des Wartezeitraums zu einer Barzahlung an die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft führen können. Das Programm sieht die Möglichkeit vor, den EBTA-Zielwert des jeweils laufenden Geschäftsjahres und zukünftiger Geschäftsjahre anzupassen, wenn wesentliche Veränderungen aufgrund von Transaktionen zu erwarten sind und sich die Gesellschaft und der Berechtigte während des laufenden Geschäftsjahres oder vor Beginn des Geschäftsjahres schriftlich darauf einigen. Wesentlich ist eine Veränderung, wenn sich aufgrund einer Transaktion (Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen) der EBTA-Zielwert um mehr als 5 % gegenüber dem EBTA-Zielwert für das betreffende Geschäftsjahr verändert. Ein Anspruch auf Anpassung ist ausgeschlossen. Die Regelung dient der Sicherstellung einer für beide Seiten gerechten Berechnung der EBTA-Zielwerte im Falle eines Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen.

Zu 6.: Die Vorstandsverträge sehen entsprechend der Kodex-Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 4 Satz 1 für den Fall einer vorzeitigen Beendigung eine Begrenzung des Abfindungs-Caps auf zwei Jahresvergütungen vor. Die Empfehlung des Kodex in Ziffer 4.2.3 Abs. 4 Satz 3, dass bei der Berechnung des Abfindungs-Caps auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahrs und gegebenenfalls auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt wird, wurde in der Vergangenheit auch aufgrund der langjährigen Unternehmenszugehörigkeit der Vorstandsmitglieder nicht für erforderlich gehalten. Der Aufsichtsrat hat aber beschlossen, die vorbezeichnete Kodexempfehlung bei der Verlängerung oder dem Neuabschluss von Vorstandsverträgen einzuhalten. Seit dem 1. April 2016 entsprechen sämtliche Vorstandsverträge der Kodexempfehlung.

Zu 7.: Der Aufsichtsrat der TOMORROW FOCUS AG besteht in angemessenem Verhältnis zur Unternehmensgröße aus sechs Mitgliedern. Nach Auffassung der TOMORROW FOCUS AG führt die Bildung eines Nominierungsausschusses aus diesem sechsköpfigen Gremium zu keiner Effizienzsteigerung, weshalb auf die Bildung des genannten Ausschusses verzichtet wird. Der Aufsichtsrat befasst sich daher im Gesamtgremium intensiv mit der Auswahl geeigneter Kandidaten, die er der Hauptversammlung zur Wahl vorschlägt.

Zu 8.: Der Aufsichtsrat der TOMORROW FOCUS AG benennt keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung und folgt damit nicht der Empfehlung in Ziff. 5.4.1 Abs. 2. Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen mit dem Ziel, den Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dieses Vorgehen hat sich nach Überzeugung des Aufsichtsrats bewährt. Deshalb wird keine Notwendigkeit gesehen, diese Praxis zu ändern.

Zu 9.: Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat soll der Aufsichtsrat das seiner Ansicht nach geeignetste Mitglied zu dessen Vorsitzenden wählen können, gleich ob es ein ehemaliges Vorstandsmitglied ist, das ohne Einhaltung der Wartezeit unter Beachtung der Vorgaben des Aktiengesetzes in den Aufsichtsrat gekommen ist. Daher ist der Wechsel von ehemaligen Vorstandsmitgliedern in den Aufsichtsratsvorsitz vor Ablauf der Wartezeit nicht nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Zu 10.: Derzeit findet der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitz bei der Vergütung keine Berücksichtigung. Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen jedoch, der nächsten ordentlichen Hauptversammlung vorzuschlagen, im Wege einer Satzungsänderung auch die Vergütung des stellvertretenden Vorsitzes im Aufsichtsrat zu berücksichtigen, weil dessen Arbeitsaufwand gegenüber den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern zugenommen hat.

Zu 11.: Die Gesellschaft sieht von einer Erörterung der Halbjahres- und Quartalsberichte mit dem Aufsichtsrat vor deren Veröffentlichung ab, da dies aus zeitlichen Gründen zu Verzögerungen in der Kapitalmarktinformation führen könnte.

München, im April 2016

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Stefan Winners

Dr. Dirk Schmelzer